



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	31.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Verkehrsberuhigung Orrer Straße in Köln-Esch

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 04.11.2010, TOP 2.1

"Die Verwaltung wird gebeten, die Beschilderung für die Fahrradfahrer am Ortseingang (aus Pulheim kommend) zu überprüfen, bzw. zu ergänzen und markierte Radschutzstreifen anzubringen. Die Verwaltung wird ergänzend weiter aufgefordert, die dargestellten Maßnahmen, wie Geschwindigkeitskontrollen, auch durch mobile Messgeräte, Überprüfung der Schilder und Markierungen sowie die Ausweitung des Radweges zeitnah umzusetzen.

Als weitere Verbesserungsmaßnahmen wird das Aufbringen eines Piktogramms „Schulweg“ auf der Fahrbahn aus beiden Richtungen kommend sowie ein besserer Standort für das vorhandene 30 km/h-Schild gefordert. Wichtig ist, dass der Überweg aus beiden Richtungen kommend entsprechend kenntlich gemacht wird, wie auch die 30 km/h-Regelung. Die Verwaltung wird zudem gebeten die Umsetzung folgender Zusatzmaßnahmen zu überprüfen:

- Verdopplung der Schilder rechts und links der Straße
- Versetzung des vorhandenen nicht lesbaren 30 km/h-Schildes
- Aufbringung eines Piktogramms „Schulweg“ auf der Fahrbahn
- Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen der Polizei
- Farbliche Abtrennung der Fahrbahn für Fahrradfahrer"

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Verkehrszeichen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss der BV daher als Prüfauftrag an.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Verdoppelung der Schilder rechts und links der Straße

Um zu verdeutlichen, dass auf der Orrer Straße, im Bereich des Fußgängerüberweges und Querungshilfe, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herunter gesetzt wurde, wurde das Verkehrszeichen (VZ) 274-53 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) auf beiden Fahrbahnseiten angeordnet. Eine Verdoppelung weiterer ortsfester Verkehrszeichen wie VZ 276 StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) VZ 101 StVO (Gefahrstelle) mit Zusatz-Verkehrszeichen „Schulweg“ wird abgelehnt, da dies zu einer Überhäufung von Verkehrszeichen in diesem Bereich führen würde. Die Anordnung der Maßnahme erfolgt zeitnah.

Versetzung des vorhandenen, nicht lesbaren 30 km Schildes

Das VZ 274-53 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) ist in beiden Fahrrichtungen deutlich zu erkennen. Die VZ 274-53 StVO wurden erst mit Datum vom 19.07.2010 angeordnet und mit Datum vom 23.09.2010 umgesetzt.

Aufbringung eines Piktogramms „Schulweg“ auf der Fahrbahn

Die Aufbringung eines Piktogramms „Schulweg“ auf der Fahrbahn wird aufgrund der Rutschgefahr für den Zweiradverkehr bei Nässe abgelehnt. Ein weiterer Ablehnungsgrund beruht auf der Tatsache, dass Piktogramme auf der Fahrbahn, je nach Wetterlage z. B. bei Schnee, für den Verkehrsteilnehmer nicht zu erkennen sind. Im besagten Bereich der Orrer Straße wird durch die VZ 101 StVO (Gefahrstelle) mit Zusatz-Verkehrszeichen „Schulweg“ bereits auf den Schulweg hingewiesen.

Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen der Polizei

Die Polizei wurde gebeten, verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

Farbliche Abtrennung der Fahrbahn für Fahrradfahrer

Die farbliche Abtrennung der Fahrbahn für Fahrradfahrer wird von der zuständigen Fachabteilung „Radverkehrswesen“ derzeit geprüft.